

Gut zu wissen!



Nützliche Infos
von Eltern für Eltern und Betreuer der
Beschäftigten in den Franz Sales Werkstätten

Ein Ratgeber des Angehörigenbeirats der Franz Sales Werkstätten GmbH



Liebe Eltern und Betreuer,

gerade vor dem Hintergrund des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist es wichtig, die Rechte und Ansprüche von Menschen mit Behinderung zu kennen und einzufordern. Auf einige Möglichkeiten, die sich den Beschäftigten einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bieten und die uns besonders wichtig erscheinen, möchten wir Sie in diesem Heft hinweisen.

! *Nutzen Sie Informations- und Beratungsangebote, um gemeinsam mit dem Menschen mit Behinderung Entscheidungen zu treffen und die individuell passenden Leistungen zu erhalten.*



Tipp 1: Bestellung eines Betreuers

Mit Erreichen des 18. Lebensjahrs des Menschen mit Behinderung ist es möglich und sinnvoll, einen Betreuer zu bestellen. Den Antrag dazu können Sie **beim Amtsgericht des jeweiligen Stadtteils** stellen. Hier entscheidet ein Richter, welche **Aufgabengebiete** die Betreuung umfasst. Das wird für jeden Menschen individuell festgelegt.

Mögliche Gebiete sind zum Beispiel:

- Gesundheitsfürsorge
- Rechtsangelegenheiten
- Vermögensangelegenheiten
- Aufenthaltsbestimmung
- Wohnungsangelegenheiten
- Fernmeldeverkehr und Öffnen der Post
- Vertretung gegenüber Behörden und Gerichten

Frühzeitige Überlegungen dazu sind wichtig, damit der zu betreuende Mensch und seine Angehörigen selbst entscheiden, wer diese Aufgabe übernimmt. Wird das versäumt, kann es im Notfall (z. B. Notoperation) dazu kommen, dass das Amt einen Betreuer einsetzt, der wichtige Entscheidungen trifft. Den Betreuern steht für ihre Tätigkeit eine jährliche **Aufwandsentschädigung** in Höhe von zurzeit 399,- € (Stand 07/2019) zu, die beim zuständigen Gericht zum Jahresende beantragt werden kann.

! *Mehr Informationen zu diesem Thema gibt es unter www.bmjv.de unter dem Suchbegriff „Betreuungsrecht“.*



Tipp 2: Anrecht auf Grundsicherung

Menschen mit Behinderung haben einen Anspruch auf Grundsicherung (nach SGB XII), wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll und dauerhaft erwerbsgemindert sind. Da Werkstatt-Beschäftigte **für die Dauer ihrer Tätigkeit in den Franz Sales Werkstätten** als voll erwerbsgemindert gelten, müssen sie diese Leistung in Anspruch nehmen. Allerdings besteht ein Anspruch auf Grundsicherung immer nur, wenn eine Person ihren Lebensunterhalt nicht mit eigenem Einkommen (dazu zählt z. B. auch eine Erwerbsunfähigkeitsrente) oder Vermögen sicherstellen kann.

Die Grundsicherung muss beim zuständigen **Amt für Soziales und Wohnen beantragt** werden. Sie umfasst neben einem Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt auch Leistungen für Unterkunft und Heizung. Die Höhe der Regelsätze legt die Landesregierung fest. **Zusätzliche Leistungen** erhält, wer einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ hat. Außerdem gibt es **einmalige Zahlungen**, zum Beispiel für die Erstausstattung der eigenen Wohnung, wenn jemand aus dem Elternhaus in ein ambulant betreutes Wohnangebot zieht.

Auch bei der Grundsicherung gilt: Der Antrag sollte mit Erreichen des 18. Lebensjahres gestellt werden. Denn Anspruch auf diese Leistung haben auch Menschen mit Behinderung, die noch bei den Eltern wohnen. Ein Mietanteil wird aber nur dann gewährt, wenn ein gültiger **Miet- oder Untermietvertrag** vorliegt. Sind Eltern als Betreuer bestellt, können sie so einen Vertrag nicht abschließen. In diesem Fall müsste speziell für Mietangelegenheiten ein Ersatzbetreuer bestellt werden.

! *Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie im „Merkblatt Grundsicherung“ unter www.bvkm.de.*

Tipp 3: Anrecht auf Kindergeld

Für einen über 18 Jahre alten Menschen mit Behinderung wird weiterhin Kindergeld gezahlt, wenn er oder sie wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Das wird unterstellt, wenn die Person **im betreuten Wohnen lebt oder bei den Eltern wohnt** und neben dem Werkstattlohn nur Grundsicherung erhält.

Ist die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten, wird das Kindergeld für Menschen mit Behinderung **ohne altersmäßige Begrenzung** weiter gezahlt.

Das Kindergeld muss für den Menschen mit Behinderung ausgegeben werden. Das sollte bei Nachfrage der Kindergeldkasse auch nachweisbar sein. Dafür ist es sinnvoll, Belege und Kontoauszüge über Ausgaben für das Kind aufzubewahren. Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie unter www.arbeitsagentur.de unter dem Suchbegriff „Kindergeld“.



Tipp 4: Pflege-Leistungen

In bestimmten Situationen ist es möglich, besondere Pflege-Leistungen in Anspruch zu nehmen:

Ein **Antrag auf Kurzzeitpflege bei Pflegegrad 2-5** kann bei der jeweiligen Krankenkasse des Menschen mit Behinderung gestellt werden:



- wenn nach einer OP das Alleinleben noch nicht möglich ist
- zur Überbrückung bis zur Reha
- wenn die häusliche Pflege noch organisiert werden muss
- wenn die Pflegeperson durch Krankheit oder Urlaub ausfällt
- um zu prüfen, ob die stationäre Pflege eine sinnvolle Alternative ist

Die Kosten für die stationäre Kurzzeitpflege übernimmt die Pflegekasse für **maximal 8 Wochen** im Kalenderjahr bei einem **Höchstbetrag von 1.612 Euro**.

! *Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie im Internet unter www.bundesgesundheitsministerium.de/Kurzzeitpflege*

Mit dem **Pflegedienst Lebenswert** bietet das Franz Sales Haus einen eigenen ambulanten Pflegeservice. Hier arbeiten freundliche und gut ausgebildete Fachkräfte, die sich besonders gut mit der Pflege von Menschen mit Behinderung auskennen. Der Pflegedienst berät Sie gern.

Alle Infos dazu finden Sie unter www.pflegedienst-lebenswert.ruhr

Auch für die sogenannte **Verhinderungspflege bei Pflegegrad 2 und mehr** trägt die Krankenkasse die Kosten für den Pflegeaufwand: für **bis zu 6 Wochen** im Kalenderjahr und einen **Höchstbetrag von 1.612 Euro**. Eine Voraussetzung für diese Leistung ist, dass die pflegende Person den Pflegebedürftigen zuvor mindestens sechs Monate zu Hause gepflegt hat.

Verhinderungspflege kommt dann zum Einsatz:

- wenn pflegende Angehörige von ihrer Aufgabe pausieren möchten
- wenn pflegende Angehörige Urlaub oder eine Kur machen möchten
- um die Zeit einer Krankheit der pflegenden Person zu überbrücken

! *Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie im Internet unter www.bundesgesundheitsministerium.de/Verhinderungspflege*

Tipp 5: Zusätzliche Betreuungsleistungen

Bei den **Krankenkassen** gibt es die Möglichkeit, zusätzlich zweckgebundene Pflegesachleistungen zu beantragen. Sie werden auch als **zusätzliche, sonstige oder niedrigschwellige Betreuungsleistungen bzw. Betreuungsgeld** bezeichnet (Pflegegrad 1-5). Es gibt festgelegte Kriterien zur Feststellung des erheblichen Betreuungsbedarfs, die der Gutachter des MDK (Medizinischer Dienst der Krankenversicherungen) überprüft.

Mehr Informationen zu diesem Thema erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Die Entscheidungskriterien finden Sie im Internet, z. B. bei www.pflege.de unter dem Suchbegriff „Zusätzliche Betreuungsleistungen“.



Tipp 6: Befreiung von der GEZ-Gebühr

Mit dem **Merkzeichen „RF“** im Schwerbehindertenausweis können sich Menschen mit Behinderung bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) von den Fernseh- und Rundfunkgebühren befreien lassen. Eine solche Befreiung erhält auch, wer Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bezieht.

! *Den Antrag auf die Befreiung und weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.rundfunkbeitrag.de*

Tipp 7: Weitere Leistungen

Die **Eingliederungshilfe** gewährt verschiedene Leistungen für die Teilnahme von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben. Über diesen Topf sind zum Beispiel Kostenbeteiligungen für begleitete Reisen oder für einen Integrationshelfer zu erhalten. Die Anträge dazu sind beim **Amt für Soziales und Wohnen** zu stellen. Sie werden in der Regel gewährt, wenn man Bezieher von Grundsicherung ist.

Tipp 8: Testament

Eltern von Menschen mit Behinderung sollten rechtzeitig über ein geeignetes Testament nachdenken und sich von einem Anwalt beraten lassen. Ein sogenanntes **Behindertentestament** verhindert den Zugriff des Sozialamts auf eine Erbschaft und ermöglicht finanzielle Zuwendungen an das Kind. Auch über die **Stiftung Franz Sales Haus** können Eltern finanzielle Vorsorge für ihr Kind treffen. Unter Tel. 0201 . 2769-202 können Sie sich dazu beraten lassen.

Tipp 9: Erwerbsminderungsrente (EM-Rente)

Wenn ein Beschäftigter **20 Jahre lang** in der Franz Sales Werkstätten GmbH gearbeitet hat, ohne diese in der Zwischenzeit zu verlassen, hat er Anspruch auf die EM-Rente, die er beim zuständigen Rententräger beantragen muss. Sobald die EM-Rente gezahlt wird, muss man die **Werkstatt informieren**.

Anschließend kann der Beschäftigte weiter in der Werkstatt arbeiten und bekommt seinen Lohn natürlich zusätzlich. Allerdings muss man das auch **dem zuständigen Amt für Soziales melden**, um zu prüfen, ob der Beschäftigte noch berechtigt ist, Grund-
sicherung zu bekommen. Übersteigt das neue Gesamteinkommen den Bedarf, kann man eventuell einen Antrag auf **Wohngeld** stellen. Wenn die Grund-
sicherung wegfällt, müssen aber auch die Sonderzahlungen der Werkstatt nicht mehr abgeführt werden.



Tipp 10: BTHG (Bundesteilhabegesetz)

Das BTHG bringt viele Veränderungen mit sich. Unter anderem ist es für Beschäftigte der Franz Sales Werkstätten wichtig, dass sie einen **Antrag auf Grundsicherung** gestellt haben und ein eigenes **Girokonto** besitzen.

! *Ansprechpartner zu allen Fragen rund um das BTHG ist der Soziale Dienst in der Werkstatt.*



Tipp 11: MZEB

Das neue **Medizinische Zentrum für Erwachsene mit Behinderung (MZEB)** ist eine ambulante Einrichtung für Menschen mit geistiger und / oder körperlicher Behinderung ab 18 Jahren. Das Team des MZEB, das fachübergreifend zusammenarbeitet, bündelt ein großes Wissen aus vielen verschiedenen Bereichen wie z.B.:

- Allgemeinmedizin
- Neurologie
- Psychotherapie
- Psychologie
- Ergotherapie
- Physiotherapie
- Rehabilitationswesen
- Psychiatrie
- Zahnmedizin
- Case Management
- Logopädie / Sprachheilpädagogik

**Haben Sie hierzu Fragen oder möchten Sie sich einfach nur informieren, dann melden Sie sich beim:
MZEB des Franz Sales Hauses, Steeler Str. 261, 45138 Essen,
Tel.: 0201 . 2769-312, E-Mail: MZEB@franz-sales-haus.de**



Wir über uns: der Angehörigenbeirat

Der Angehörigenbeirat der Franz Sales Werkstätten ist die Vertretung der Angehörigen bzw. gesetzlichen Betreuer der Beschäftigten mit Behinderung. Er wird für 3 Jahre gewählt und beschäftigt sich mit allen Themen, die für das Wohl der Beschäftigten wichtig sind. Dabei arbeiten wir eng mit dem Träger und den Leitungskräften der Werkstatt zusammen. Regelmäßig tauschen wir uns mit dem Werkstattrat, der Vertretung der Beschäftigten, aus. Zweimal im Jahr laden wir Eltern und Betreuer zu Informationsveranstaltungen ein.

Haben Sie Fragen oder Anregungen?

Dann nehmen Sie Kontakt zu uns auf. Wir freuen uns auf Sie!

Angehörigenbeirat der Franz Sales Werkstätten GmbH

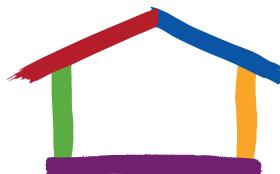
Susanne Buers . Tel. 0201 . 55 20 52

E-Mail: rs.buers@googlemail.com





Franz Sales Werkstätten



Weitere Infos unter www.werkstaetten.ruhr